

Merkblatt zur Förderung von Waldumbaumaßnahmen nach RL WuF/2020 Teil 2 Abschnitt B Ziffer IV

1. Was wird gefördert?

Gefördert wird der Umbau durch insbesondere trupp-, gruppen- und horstweise Pflanzung, Saat und/oder Naturverjüngung von Nadelholz-Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit Zwangsnutzungen in Folge von Schadereignissen. Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

- **Waldumbau mit standortgerechten Baumarten und Waldsträuchern** außerhalb von Schutzgebieten¹.
- **Verjüngung standortheimischer Baumarten und Waldsträucher** der natürlichen Waldgesellschaften in Schutzgebieten¹.
- **Nachbesserungen von Kulturen** (Förderung nach RL WuF/2020 Teil 2 Abschnitt B Ziffer IV) in den ersten fünf Jahren nach der Kulturbegründung.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen.

Träger einer überbetrieblichen Maßnahme können an der Maßnahme beteiligte Waldbesitzer, kommunale Körperschaften sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß § 15 Bundeswaldgesetz sein.

Antragsberechtigte, die nicht Eigentümer der beantragten Fläche(n) sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Eigentümer oder einem Nachweis, dass sie zu entsprechenden Maßnahmen auf den Flächen berechtigt sind (z. B. Pachtvertrag), gefördert.

Nicht antragsberechtigt sind juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder des Landes befindet und Forstbetriebe in Schwierigkeiten (z. B. bei Insolvenz).

3. Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

Sowohl Saat und Pflanzung, als auch Naturverjüngung oder Kombinationen dieser Verfahren sind förderfähig. Durch die Begrenzung der förderfähigen Pflanzenzahl je Hektar bei Pflanzung und durch die Förderfähigkeit von Naturverjüngung einschließlich der Vorwaldbaumarten wie Birke, Aspe, Eberesche und Weidenarten soll erreicht werden, dass förderfähige Naturverjüngung in gepflanzten Kulturen als willkommene Ergänzung übernommen wird (z. B. Pflanzung der Hauptbaumart, geforderte Mischbaumarten gemäß Nr. 3.1. aus Naturverjüngung).

Es ist auch möglich, ausschließlich Flächen mit geeigneter standortgerechter Naturverjüngung sich anerkennen und fördern zu lassen. Das geplante Bestandesziel wird im Förderantrag angegeben.

¹ NATURA 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmale, Nationalpark, Biosphärenreservate oder Flächen, die im Rahmen der selektiven Biotopkartierung des Freistaates Sachsen als wertvolle Biotope kartiert wurden

Zum Ende der Zweckbindungsfrist von acht Jahren müssen geförderte Flächen folgende Mindestkriterien erfüllen:

3.1. Baumarten, Mischung (Flächenanteil)

- außerhalb von Schutzgebieten standortgerechte Baumarten und Waldsträucher einschließlich Vorwaldbaumarten² (standortheimische Baumarten müssen beteiligt sein)
- innerhalb von Schutzgebieten nur Baumarten und Waldsträucher der standortheimischen natürlichen Leitwaldgesellschaft einschließlich heimischer Vorwaldbaumarten²
- mind. 50 % Laubbäume (Weißtanne und Eibe sowie Waldsträucher werden wie Laubbäume gewertet), mind. 2 Laubbaumarten, Hauptbaumart maximal 80 %
- max. 50 % Nadelbäume (außer Weißtanne und Eibe), baumartenweiser Anteil von Fichte, Douglasie, Lärchen- und fremdländischen Tannenarten jeweils nur max. 20 %, Kiefer bis 50 %
- *Gemeine Esche durch Pflanzung und Spätblühende Traubenkirsche sind nicht förderfähig!*
- Links auf der Internetseite Forstförderung:
 - Förderfähige Baumarten und Waldsträucher für Anträge nach RL WuF/2020 (verbindlich);
 - Richtlinie zu den Waldentwicklungstypen (WET-RL); (orientierend bei der Planung der standortgerechten Baumarten / Zielzustandstypen)

3.2. förderfähige Maximalpflanzenzahl bei Pflanzung

- Laubbäume und Kiefer: 5.000 Stück/ha
- Nadelbäume (ohne Kiefer) 2.500 Stück/ha (kombiniert mit dem maximal zulässigen Flächenanteil bedeutet, dass maximal je 500 Fichten, Douglasien, Lärchen oder Küstentannen je Hektar, insgesamt max. 1.250 Nadelbäume, förderfähig sind)
- *Wenn die zulässigen Flächenanteile eingehalten werden, kann der Zuwendungsempfänger höhere Stückzahlen pflanzen, die überzähligen Pflanzen werden aber nicht gefördert!*

3.3. Naturverjüngung

- Aufkommen geplanter Naturverjüngung muss erwartbar sein, ansonsten Maßnahmen zur Einleitung der Naturverjüngung (z. B. Bodenverwundung nach Antragstellung) oder Saat/Pflanzung
- Bereits vorhandene Naturverjüngung der Zielbaumarten max. bis 1,50 m Mittelhöhe förderfähig
- Stockausschlag (Anteil über 50 %) nicht förderfähig
- *Nicht förderfähige Verjüngung (z. B. nicht standortgerechte Fichten-Naturverjüngung) darf die geförderten Verjüngungsbaumarten nicht gefährden!*

3.4. Waldrandstreifen

- verbindlich an Waldaußenrändern und Waldinnenrändern (z. B. entlang von Holzabfuhrwegen, Waldwiesen und sonstigen Nichtholzbodenflächen)
- Mindestbreite 10 m bei Waldaußenrändern und 5 m bei Waldinnenrändern
- Waldrandstreifen müssen zu mindestens 2/3 der Fläche mit förderfähigen Waldsträuchern, niedrigen Baumarten (z. B. Wildobst) oder Vorwaldbaumarten² bestockt sein (Ziel ist ein von Klimaxbaumarten überwiegend freier Waldmantel mit Sträuchern und Bäumen zweiter Ordnung)

3.5. Flächenvorbereitung

- Befahrung mit Maschinen zum Zwecke von Bodenvorarbeiten und/oder Mulchen ist nur auf Teilen der Förderfläche zulässig (Richtwert max. 50 % der Antragsfläche)
- *Vollflächige Befahrung mit Fräsen oder Mulchern führt zu Förderausschluss! Ausnahme: Mulchen zur Unterdrückung flächig aufkommender Spätblühender Traubenkirsche, Bodenverwundung mit Pflug bei flächiger verdämmender Grasdecke*

² Birke, Aspe, Eberesche, Weidenarten, Erlenarten

3.6. Saat- / Pflanzgut

- Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes einzuhalten
- Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut verbindlich (Link auf Förderseite)
- wurzelnackte oder Containerpflanzen förderfähig (unterschiedliche Festbeträge)
- Saatverfahren nur für Eichenarten, Rotbuche, Weißtanne und Douglasie förderfähig
- Forstvermehrungsgut aus eigenen Waldbeständen förderfähig (Gewinnung Wildlinge / Saatgut mit Eigenerklärung, reduzierter Festbetrag bei Wildlingen)

3.7. Nachbesserung

- innerhalb der ersten 5 Jahre nach Begründung (auch bei Naturverjüngung)
- Ausfälle von mehr als 30 % der Pflanzenzahl / der Fläche oder mindestens 1 ha zusammenhängender Fläche
- nur förderfähig, wenn Ausfälle vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten (z. B. Dürre, Mäuseschäden, Hagelschaden)
- grundsätzlich Baumarten des geplanten Bestandesziels, bei Naturverjüngung auch andere förderfähige und waldbaulich geeignete Baumarten
- *Ausfälle durch Wildverbiss sind nicht förderfähig!*

3.8. Bezugsfläche

Die förderfähige Bezugsfläche ist die Gesamtfläche des Vorhabens, auf der Waldumbau oder Wiederbewaldung einschließlich Waldrandgestaltung durchgeführt wird. Die Kriterien 3.1. bis 3.6 gelten jeweils für eine zusammenhängende Verjüngungsfläche. Kleine, eng zusammenliegende Teilflächen in einem Verjüngungskomplex können zusammengefasst werden. Die Größe einer förderfähigen Vorhabensfläche muss zusammenhängend mind. 0,2 ha sein.

Sollen innerhalb der Vorhabensfläche Bereiche mit nicht förderfähiger Verjüngung übernommen werden, wird deren Flächenanteil von der förderfähigen Gesamtfläche abgezogen!

3.9. Förderausschlüsse, Drittmittel

Nicht förderfähig sind:

- Vorhaben auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist, z. B. naturschutzrechtliche Kernzonen,
- Vorhaben auf Flächen, die dem Begünstigten zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind,
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz.
- kommunale Pflichtaufgaben,

Sofern der Zuwendungsempfänger für die Durchführung der Maßnahme weitere Beihilfen oder zweckgebundene Spenden erhält, sind diese im Förderantrag anzugeben.

3.10. Bagatellgrenze

- bei Pflanzung/Saat: 2.500 €
- bei Nachbesserungen und reiner NV ohne zusätzliche Pflanzung: 500 €

3.11. Zweckbindungsfrist / Förderziel

Die Zweckbindungsfrist beträgt 8 Jahre. Das Förderziel zum Ende der Zweckbindungsfrist ist erreicht, wenn das mit dem Förderantrag geplante und bewilligte Bestandesziel (Mischbestand mit einem Laubbaumanteil von mindestens 50% und mindestens zwei standortgerechten Laubbaumarten) erreicht wurde. Nachbesserungen werden berücksichtigt. Das Erreichen des Förderziels wird vor dem Ende der Zweckbindungsfrist durch die Bewilligungsbehörde kontrolliert (Zweckbindungskontrolle).

4. Wie setzt sich der Förderbetrag zusammen?

Es handelt sich um eine Festbetragsförderung mit zwei Komponenten:

1. flächenbezogene Basisförderung für Flächenvorbereitung und Initiierung, Übernahme und Pflege der Naturverjüngung in € je Hektar für die gesamte förderfähige Fläche (s. Nr. 3.8),
2. mengenbezogener Festbetrag je eingebrachter Pflanze oder je Kilogramm Saatgut.

Der mengenbezogene Festbetrag wird unterschieden nach Baumarten(gruppen) sowie nach Pflanzensortimenten (wurzelnackt, Container, Wildlinge). In die Kalkulation der Festbeträge sind sämtliche Aufwendungen für Schutz und Pflege der Kultur in den ersten 5 Jahren eingerechnet.

5. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dieser kann kontinuierlich bei der Bewilligungsbehörde des Staatsbetriebs Sachsenforst mit dem aktuell gültigen Formularen und notwendigen Unterlagen gestellt werden. Die Antragsformulare stehen auf der Förderseite (<https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3527.htm>) zur Verfügung. Sie bestehen aus

- Basisantrag GAK
- Vorhabenbeschreibung
- Baumarten- und Finanzplan (Excel-Format)
- weitere notwendige Anlagen gemäß Antragsformular (s. auch Checkliste zu den Antragsunterlagen)

Im Vorfeld wird eine Beratung durch Ihren zuständigen Revierleiter des Staatsbetriebs Sachsenforst empfohlen (<https://www.sbs.sachsen.de/foerstersuche>).

6. Wie wird der Antrag geprüft und bewilligt?

6.1. Forstfachliche Begutachtung vor Ort

Vor der Bewilligung des Förderantrages erfolgt eine Begutachtung des geplanten Vorhabens auf die forstfachliche Sinnhaftigkeit und die Einhaltung der Förderkriterien durch den Sachbearbeiter Forstförderung des jeweils zuständigen Forstbezirkes.

Im Rahmen der forstfachlichen Begutachtung wird die Gesamtfläche vermessen. Diese Fläche ist dann verbindlich für die Bewilligung. Dazu kennzeichnet der Antragsteller die Eckpunkte der Förderfläche und liefert mit dem Antrag einen (Pflanz)Plan zur Gestaltung der Fläche (vgl. Beispiel unter Nr. 11).

6.2. Zuwendungsbescheid

Nach Einreichung aller geforderten Unterlagen und mit erfolgter Prüfung durch die Bewilligungsbehörde wird der Zuwendungsbescheid erstellt. Er enthält alle Angaben zum bewilligten Vorhaben einschließlich eventueller fachlicher Auflagen und ist bei der Umsetzung zu beachten. Bei außerplanmäßigen Abweichungen vom bewilligten Vorhaben (z.B. mangelnde Pflanzenverfügbarkeit, Flächenveränderungen, Verschiebungen des Ausführungszeitraumes o.ä.) ist unverzüglich die Bewilligungsbehörde unter Angabe der Identnummer zu informieren und vor der Umsetzung deren Entscheidung abzuwarten.

7. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Sobald die Bewilligungsbehörde eine Eingangsbestätigung versandt hat, kann ohne Rechtsanspruch auf eine Bewilligung der Fördermittel mit der Maßnahme begonnen werden (Anträge bis 100.000 € Investitionssumme). Als Maßnahmenbeginn zählen bereits der Abschluss von Verträgen oder verbindliche Bestellungen für förderfähige Leistungen. Maßnahmen zur Flächenräumung sind kein förderschädlicher Maßnahmenbeginn. Dasselbe gilt für den Abschluss von Pflanzenanzuchtverträgen.

8. Wann und wie wird die Maßnahme abgerechnet (Verwendungsnachweis)?

Nach der „Kulturbegründung“ kann der Verwendungsnachweis einschließlich der notwendigen Unterlagen eingereicht werden. Die Kulturbegründung ist mit der Saat oder der Pflanzung abgeschlossen. Naturverjüngung gilt als begründet, sobald der Förderantrag bewilligt ist und eventuell notwendige Auflagen (z. B. Bodenvorarbeiten) erfüllt sind. Der Sachbearbeiter Forstförderung des örtlichen Forstbezirkes prüft, ob die abgerechnete Maßnahme der Bewilligung entspricht (Inaugenscheinnahme). Der Herkunfts- und Mengennachweis für gekauftes Saat- und Pflanzgut ist durch Vorlage des Lieferscheines oder der Rechnung zu erbringen, der Mengennachweis für Wildlinge oder Saatgut aus dem eigenen Wald durch eine Eigenerklärung.

9. Wann und wie wird die Zuwendung ausgezahlt?

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird ein Festsetzungsbescheid erstellt und die festgesetzte Zuwendung zur Auszahlung angewiesen. Wurden abweichende Mengen oder Verstöße gegen Förderbestimmungen festgestellt, kann die Auszahlung gekürzt oder gänzlich abgelehnt werden. Es erfolgt eine einmalige Auszahlung über die Hauptkasse des Freistaates Sachsen auf die im Antrag angegebene Bankverbindung. Abschlags- oder Teilzahlungen sind nicht möglich.

10. Beihilferechtliche Hinweise

Die Förderung von Waldumbaumaßnahmen erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 27.02.2017 (SA.47138 (2016/N) „GAK Forsten“). Alle Zuwendungsempfänger müssen die Seiten 1 bis 5 des Formulars „Angaben und Erklärungen des Antragstellers bei Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV“ ausfüllen und unterschrieben dem Förderantrag beifügen.

Kommunen und Großunternehmen müssen zusätzlich die Seiten 7 bis 9 des genannten Formulars ausfüllen und unterschrieben dem Förderantrag beifügen.

11. Fallbeispiel zur Berechnung des Zuwendungsbetrages

<p><u>Teil 1</u>: reine Naturverjüngung aus Birke, Eberesche und Rotbuchen Größe: 0,4 ha</p> <p>darin enthalten: truppweise nicht standortgerechte Fichtennaturverjüngung Flächenanteil: 0,1ha</p>	
<p><u>Teil 2</u>: Pflanzung von 2.000 wurzelnackten Traubeneichen (Mitnahme Naturverjüngung aus Birke und Eberesche) Größe: 0,4 ha</p>	<p><u>Teil 3</u>: Pflanzung von 500 Containerpflanzen Douglasie (Mitnahme Naturverjüngung aus Birke und Eberesche) Größe: 0,2 ha</p>

Gesamtfläche des Vorhabens: 1,0 ha

Förderfähige Maßnahme	förderfähige Menge	Festbetrag je Mengeneinheit	Förderbetrag
Basisförderung Flächenvorbereitung / Naturverjüngung, Teilflächen 1 - 3	1,0 ha - 0,1 ha nicht förderfähige Fichten-NV = 0,9 ha	1.625 €/ha	1.462,50 €
Pflanzung 2.000 Traubeneichen (wurzelnackt), Teilfläche 2	2.000 Stk.	1,71 €/Stk.	3.420,00 €
Pflanzung 500 Douglasien (Container), Teilfläche 3	500 Stk.	2,41 €/Stk.	1.205,00 €
Gesamt			6.087,50 €